

14.06.94

G

Gesetzesantrag
des Freistaates Sachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung und vorläufigen Fortführung der Datensammlungen des "Nationalen Krebsregisters" der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Gesetz zur Änderung des Krebsregistersicherungsgesetzes)

A. Zielsetzung

Nach den Vorstellungen der Bundesregierung soll das Krebsregistersicherungsgesetz durch ein neues Bundesgesetz abgelöst werden, das alle Bundesländer zum Führen eines Krebsregisters verpflichten soll. Ein Bundesgesetz mit diesem Regelungsinhalt - eine Gesetzesvorlage der Bundesregierung liegt vor (BT-Drucksache 12/6478) - ist im Bundesrat nicht mehrheitsfähig, weil die meisten Länder, vor allem die alten Länder, eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes (aus Artikel 74 Nummer 19 GG) verneinen; anders als die Bundesregierung betrachten sie Krebs nicht als "gemeingefährliche" Krankheit im Sinne dieses Grundgesetzartikels. Soweit diese Länder eine Krebsregistrierung überhaupt für sinnvoll halten, wollen sie dies in eigener Zuständigkeit regeln.

Die neuen Länder stellen sich nunmehr darauf ein, daß das Bundeskrebsregistergesetz nicht, keinesfalls aber noch im Laufe dieses Jahres, kommt. Sie bereiten daher zur Sicherung der Datensammlungen des "Nationalen Krebsregisters" der DDR und zu seiner Fortführung einen Mustergesetzentwurf vor, der einer Krebsregistrierung in der jeweiligen Landeszuständigkeit zugrunde gelegt werden soll. Die Landesgesetze können jedoch von den beteiligten Ländern in diesem Jahr nicht mehr in die parlamentarische Beratung eingebracht und vor dem Auslaufen des Krebsregistergesetzes des Bundes (31.12.1994) in Kraft gesetzt werden. Die Geltungsdauer des Krebsregistersicherungsgesetzes muß daher verlängert werden,

...

14.06.94

G

Gesetzesantrag
des Freistaates Sachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung und vorläufigen Fortführung der Datensammlungen des "Nationalen Krebsregisters" der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Gesetz zur Änderung des Krebsregistersicherungsgesetzes)

FREISTAAT SACHSEN
Der Ministerpräsident

Dresden, den 13. Juni 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Präsidenten des Senats
und Bürgermeister
Klaus Wedemeier

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Sächsische Staatsregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefügten

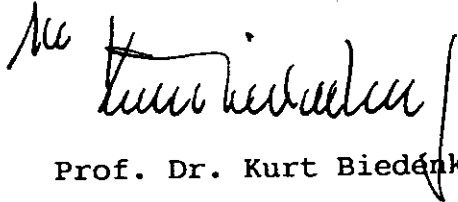
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur
Sicherung und vorläufigen Fortführung der Datensammlungen
des "Nationalen Krebsregisters" der ehemaligen Deutschen
Demokratischen Republik (Gesetz zur Änderung des Krebs-
registersicherungsgesetzes)

zuzuleiten.

...

Namens der Staatsregierung bitte ich Sie, den Gesetzesantrag gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zu überweisen und ihn außerdem gemäß § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der Plenarsitzung am 8. Juli 1994 aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kurt Biedenkopf', with a stylized flourish at the end.

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung und vorläufigen Fortführung der Datensammlungen des "Nationalen Krebsregisters" der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Gesetz zur Änderung des Krebsregistersicherungsgesetzes)

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Sicherung und vorläufigen Fortführung der Datensammlungen des "Nationalen Krebsregisters" der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Krebsregistersicherungsgesetz) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2335) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 und in Absatz 2 wird die Jahreszahl "1994" jeweils durch die Jahreszahl "1996" ersetzt.
2. In § 14 Abs. 2 wird die Jahreszahl "1994" durch die Jahreszahl "1996" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Das Krebsregistersicherungsgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I. S. 2335) läuft Ende dieses Jahres aus.

Nach den Vorstellungen der Bundesregierung - federführend ist der Bundesminister für Gesundheit - soll das Sicherungsgesetz durch ein neues Bundesgesetz, das Krebsregistergesetz (KRG), abgelöst werden, für das dem Bundestag ein Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucksache 12/6478) vorliegt. Hierdurch sollen die Bundesländer verpflichtet werden, ein flächendeckendes Netz von Krebsregistern einzurichten und zu führen.

Das Gesetz ist im Bundesrat nicht mehrheitsfähig. Die Länder lehnen es überwiegend ab, weil der Bund hierfür nach ihrer Ansicht keine Gesetzgebungskompetenz hat. Bei dieser Sachlage ist mit dem Zustandekommen des Gesetzesvorhabens des Bundes wohl gar nicht, jedenfalls aber nicht mehr im Laufe dieser Legislaturperiode, zu rechnen.

Es wird daher ab 1995 für die Sicherung und Fortführung des "Nationalen Krebsregisters" der DDR ein gesetzliches "Vakuum" entstehen, wenn weder das neue Bundesgesetz kommt noch bis dahin geeignete andere gesetzliche Anschlußregelungen getroffen werden. Von Länderseite, insbesondere von den Gesundheitsministerien der neuen Bundesländer, werden eigene Landesgesetze über ein Gemeinsames Krebsregister zur Fortführung des DDR-Registers vorbereitet. Eine parlamentarische Beratung und Verabschiedung der Gesetze noch in diesem Jahr ist aber in keinem der beteiligten Länder möglich.

Durch die in dieser Gesetzesvorlage enthaltene Regelung wird die Geltungsdauer des Krebsregistersicherungsgesetzes verlängert. Sie dient dazu, die Zeit bis zum Inkrafttreten einer endgültigen Gesetzesregelung des Bundes oder der einzelnen Länder zu überbrücken und zu vermeiden, daß es für die Fortführung der Datensammlung des "Nationalen Krebsregisters" der DDR zeitweilig an einer rechtlichen Grundlage fehlt.

Beim Erlaß des Krebsregistersicherungsgesetzes ist die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus der Verantwortung der Bundesrepublik als Rechtsnachfolgerin einer überregionalen Einrichtung der ehemaligen DDR abgeleitet und auf die ungeschriebene Gesetzgebungskompetenz der "Natur der Sache" gestützt worden. Für die Übergangszeit bis zum Erlaß der entsprechenden Einzelgesetze durch die neuen Bundesländer besteht diese Verantwortung des Bundes und seine verfassungsrechtliche Kompetenz "kraft Natur der Sache" fort.

Um für die Ausarbeitung der künftigen Dauerregelung nicht in Zeitnot zu geraten, soll die Geltungsdauer des Krebsregistersicherungsgesetzes um zwei Jahre verlängert werden.

Die §§ 1 und 2 enthalten die Änderungen des Wortlauts des Krebsregistersicherungsgesetzes, die erforderlich sind, damit sich seine Geltungsdauer um zwei Jahre verlängert.

08.07.94

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung und vorläufigen Fortführung der Datensammlungen des "Nationalen Krebsregisters" der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Gesetz zur Änderung des Krebsregistersicherungsgesetzes)

A. Zielsetzung

Nach den Vorstellungen der Bundesregierung soll das Krebsregistersicherungsgesetz durch ein neues Bundesgesetz abgelöst werden, das alle Länder zum Führen eines Krebsregisters verpflichten soll. Ein Bundesgesetz mit diesem Regelungsinhalt - eine Gesetzesvorlage der Bundesregierung liegt vor (BT-Drucksache 12/6478) - ist im Bundesrat nicht mehrheitsfähig, weil die meisten Länder, vor allem die alten Länder, eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes (aus Artikel 74 Nummer 19 GG) verneinen; anders als die Bundesregierung betrachten sie Krebs nicht als "gemeingefährliche" Krankheit im Sinne dieses Grundgesetzartikels. Soweit diese Länder eine Krebsregistrierung überhaupt für sinnvoll halten, wollen sie diese in eigener Zuständigkeit regeln.

Die neuen Länder stellen sich nunmehr darauf ein, daß das Bundeskrebsregistergesetz nicht, keinesfalls aber noch im Laufe dieses Jahres, kommt. Sie bereiten daher zur Sicherung der Datensammlungen des "Nationalen Krebsregisters" der DDR und zu seiner Fortführung einen Mustergesetzentwurf vor, der einer Krebsregistergesetzgebung in der jeweiligen Landeszuständigkeit zugrunde gelegt werden soll. Die Landesgesetze können jedoch von den beteiligten Ländern in diesem Jahr nicht mehr in die parlamentarische Beratung eingebracht und vor dem Auslaufen des Krebsregistergesetzes des Bundes (31.12.1994) in Kraft gesetzt werden. Die Geltungsdauer des Krebsregistersicherungsgesetzes muß daher verlängert werden, um die für die Fortführung der Datensammlung drohende Gesetzeslücke zu überbrücken. Damit wird sich zugleich die Geltungsdauer des Sächsischen Krebsregistergesetzes (Ausführungsgesetz zum Krebsregistersicherungsgesetz des Bundes) in gleicher Weise verlängern, da seine Geltungsdauer an die des Bundesgesetzes gebunden ist.

B. Lösung

Durch die in dieser Gesetzesvorlage enthaltene Regelung wird die Geltungsdauer des Krebsregistersicherungsgesetzes verlängert. Sie dient dazu, die Zeit bis zum Inkrafttreten einer endgültigen Gesetzesregelung des Bundes oder der ostdeutschen Länder zu überbrücken.

C. Alternativen

Keine

Mit Mitteln einer Verwaltungsvereinbarung unter den neuen Ländern lassen sich die gewünschten Ziele nicht erreichen. Eine Meldepflicht, wie sie aufgrund des sächsischen Gesetzes im Freistaat Sachsen (und nur hier) besteht, ist im Wege einer Verwaltungsvereinbarung nicht konstituierbar.

Die Verwaltungsvereinbarung kann sich im übrigen nur auf die Sicherung des Bestandes beziehen, würde aber nicht die Fortsetzung der Registrierung ermöglichen. Eine solche (erneute) Unterbrechung der Registrierung würde sich mit Sicherheit äußerst ungünstig auf die Motivation der Ärzte, Krebserkrankungen und -todesfälle zu melden, auswirken und damit für längere Zeit die Aussicht auf eine sinnvolle Krebsregistrierung zunichte machen.

D. Kosten

Das Verlängerungsgesetz verursacht keine höheren Kosten, als mit der Verwaltung des "Nationalen Krebsregisters der DDR" gegenwärtig verbunden sind.

Die Verwaltungskosten des Krebsregisters tragen der Bund und die neuen Länder je zur Hälfte. Auf den Freistaat Sachsen entfallen nach seinem Bevölkerungsanteil von 29,73 % 291.681,18 DM (Haushalt 1994).

08.07.94**Gesetzentwurf**
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung und vorläufigen Fortführung der Datensammlungen des "Nationalen Krebsregisters" der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Gesetz zur Änderung des Krebsregistersicherungsgesetzes)

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung und vorläufigen Fortführung der Datensammlungen des "Nationalen Krebsregisters" der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Gesetz zur Änderung des Krebsregistersicherungsgesetzes)

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Sicherung und vorläufigen Fortführung der Datensammlungen des "Nationalen Krebsregisters" der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Krebsregistersicherungsgesetz) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2335) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 und in Absatz 2 wird die Jahreszahl "1994" jeweils durch die Jahreszahl "1996" ersetzt.
2. In § 14 Abs. 2 wird die Jahreszahl "1994" durch die Jahreszahl "1996" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Das Krebsregistersicherungsgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I. S. 2335) läuft Ende dieses Jahres aus.

Nach den Vorstellungen der Bundesregierung - federführend ist der Bundesminister für Gesundheit - soll das Sicherungsgesetz durch ein neues Bundesgesetz, das Krebsregistergesetz (KRG), abgelöst werden, für das dem Bundestag ein Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucksache 12/6478) vorliegt. Hierdurch sollen die Länder verpflichtet werden, ein flächendeckendes Netz von Krebsregistern einzurichten und zu führen.

Das Gesetz ist im Bundesrat nicht mehrheitsfähig. Die Länder lehnen es überwiegend ab, weil der Bund hierfür nach ihrer Ansicht keine Gesetzgebungskompetenz hat. Bei dieser Sachlage ist mit dem Zustandekommen des Gesetzesvorhabens des Bundes wohl gar nicht, jedenfalls aber nicht mehr im Laufe dieser Legislaturperiode, zu rechnen.

Es wird daher ab 1995 für die Sicherung und Fortführung des "Nationalen Krebsregisters" der DDR ein gesetzliches "Vakuum" entstehen, wenn weder das neue Bundesgesetz kommt noch bis dahin geeignete andere gesetzliche Anschlußregelungen getroffen werden. Von Länderseite, insbesondere von den Gesundheitsministerien der neuen Länder, werden eigene Landesgesetze über ein Gemeinsames Krebsregister zur Fortführung des DDR-Registers vorbereitet. Eine parlamentarische Beratung und Verabschiedung der Gesetze noch in diesem Jahr ist aber in keinem der beteiligten Länder möglich.

Durch die in dieser Gesetzesvorlage enthaltene Regelung wird die Geltungsdauer des Krebsregistersicherungsgesetzes verlängert. Sie dient dazu, die Zeit bis zum Inkrafttreten einer endgültigen Gesetzesregelung des Bundes oder der einzelnen Länder zu überbrücken und zu vermeiden, daß es für die Fortführung der Datensammlung des "Nationalen Krebsregisters" der DDR zeitweilig an einer rechtlichen Grundlage fehlt.

Beim Erlaß des Krebsregistersicherungsgesetzes ist die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus der Verantwortung der Bundesrepublik als Rechtsnachfolgerin einer überregionalen Einrichtung der ehemaligen DDR abgeleitet und auf die ungeschriebene Gesetzgebungskompetenz der "Natur der Sache" gestützt worden. Für die Übergangszeit bis zum Erlaß der entsprechenden Einzelgesetze durch die neuen Länder besteht diese Verantwortung des Bundes und seine verfassungsrechtliche Kompetenz "kraft Natur der Sache" fort.

Um für die Ausarbeitung der künftigen Dauerregelung nicht in Zeitnot zu geraten, soll die Geltungsdauer des Krebsregistersicherungsgesetzes um zwei Jahre verlängert werden.

Die §§ 1 und 2 enthalten die Änderungen des Wortlauts des Krebsregistersicherungsgesetzes, die erforderlich sind, damit sich seine Geltungsdauer um zwei Jahre verlängert.